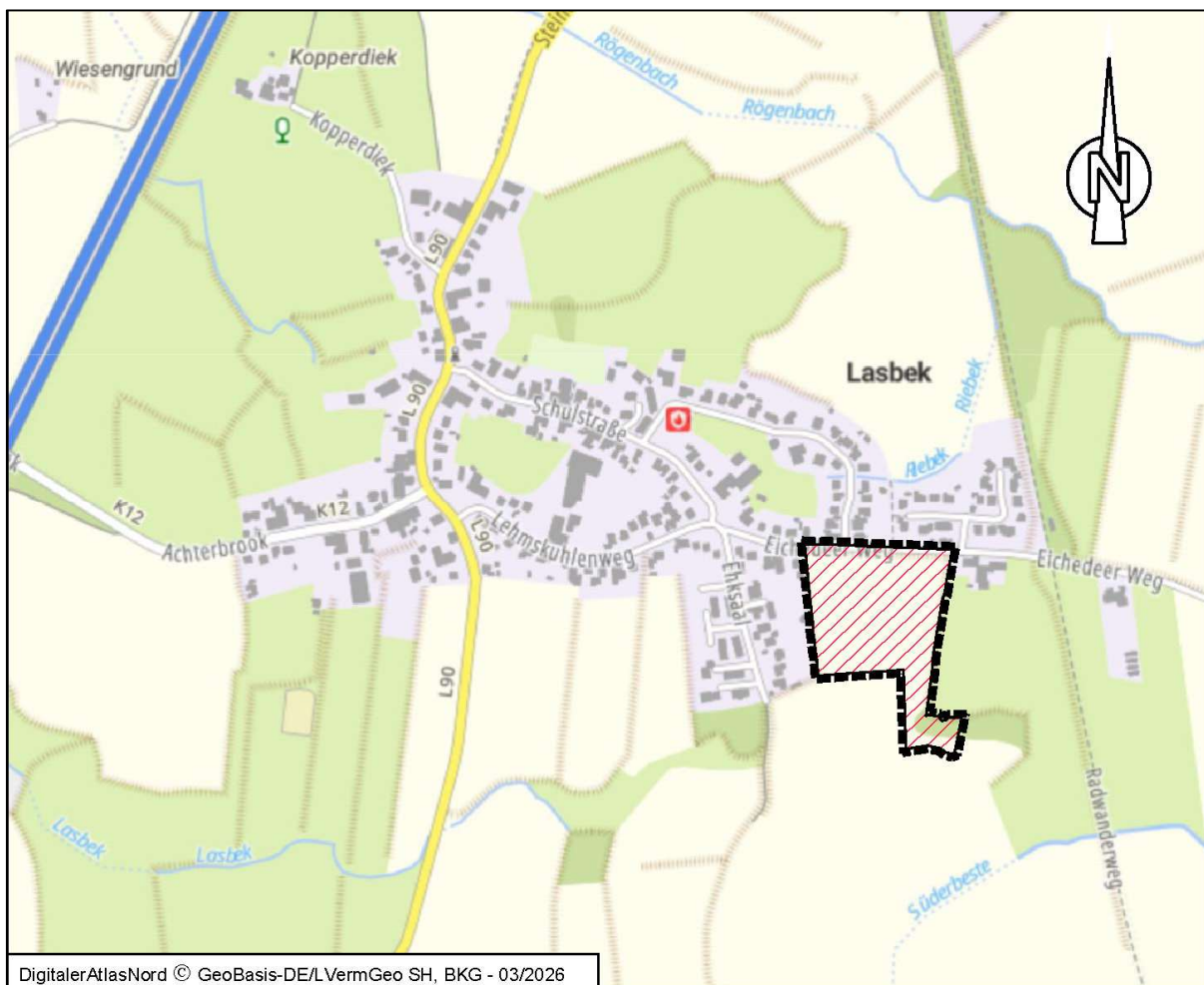


Gemeinde Lasbek

Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Südlich Eichedeer Weg“ Ortsteil Lasbek-Dorf

Kreis Stormarn



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10



GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 13.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel	7
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021	7
5.2 Regionalplan für den Planungsraum III	10
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	11
6 Standortalternativen	11
6.1 Zielsetzung	11
6.2 Prüfstandorte Übersicht.....	12
6.3 Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Lasbek (2020).....	12
6.4 Die Fragestellung zumutbarer Alternativen im Siedlungsgebiet wird wie folgt definiert:.....	13
6.5 Methodik der Untersuchung.....	13
6.6 Prüfflächen	14
6.6.1 Prüffläche 1 (LD_1).....	14
6.6.2 Prüffläche 2 (LD_5).....	15
6.6.3 Prüffläche 3 (LD_7).....	16
6.7 Fazit	17
7 Innenentwicklungspotenziale	17
8 Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes	21
9 Umweltbelange	21
9.1 Lärmimmissionen	22
9.2 Natur und Landschaft.....	22
10 Verkehrserschließung	22
10.1 Individualverkehr	22
10.2 ÖPNV-Anbindung	23
11 Ver- und Entsorgung	23
12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfallbetriebe	24
13 Einleitung in den Umweltbericht	26
13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	26

13.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	26
13.2.1	Fachgesetze.....	26
13.2.2	Fachpläne	29
13.2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte	32
14	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	33
14.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	33
14.1.1	Schutzgut Fläche	33
14.1.2	Schutzgut Boden	33
14.1.3	Schutzgut Wasser	38
14.1.4	Schutzgut Pflanzen	39
14.1.5	Schutzgut Tiere.....	40
14.1.6	Schutzgut Klima/Luft	41
14.1.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.....	41
14.1.8	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	42
14.1.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	42
14.1.10	Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt.....	43
14.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	44
14.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	44
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	48
15.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen.....	48
15.2	Ausgleichsmaßnahmen	50
15.3	Überwachungsmaßnahmen	50
16	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
17	Zusätzliche Angaben	50
17.1	Merkmale der technischen Verfahren	50
17.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	50
17.3	Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	51
17.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	51
18	Quellenverzeichnis	51

19 Billigung	52
---------------------------	-----------

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat in ihrer Sitzung am 05.04.2022 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich Eichedeer Weg“ im Ortsteil Lasbek-Dorf beschlossen.

Durch die Anpassung der Nummerierung vorangegangener Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek ergibt sich der Bedarf das geplante Vorhaben mit der 16. Änderung zu beziffern. Ein entsprechender Beschluss wird seitens der Gemeinde Lasbek im weiteren Verfahren vorgesehen.

Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die gegenwärtig als Ackerflächen genutzten Flächen einer dauerhaften Wohnnutzung zuführen zu können.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, dient der Sondierung (sog. Scoping). Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden von der Gemeindevertretung geprüft und abgewogen und gem. beschlossener Abwägungstabelle im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen

und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek der Satzungsbeschluss der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Lasbek gehört dem Kreis Stormarn an und liegt südlich der Stadt Bad Oldesloe und östlich der Stadt Bargteheide. Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Barkhorst, Lasbek-Dorf und Lasbek-Gut im Jahr 1974 entstand die Gemeinde Lasbek. Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Barkhorst, Lasbek-Dorf sowie Lasbek-Gut entstand die heutige Gemeinde Lasbek. Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am südöstlichen Gemeindegebietsrand von Lasbek im Ortsteil „Lasbek-Dorf“. Nördlich liegt der Ortsteil „Barkhorst“ und westlich der Bundesautobahn 1 liegt „Lasbek-Gut“, die beiden weiteren Ortsteile von Lasbek.

Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von ca. 37.773 m².

Das Gebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich Eichedeer Weg“ wird wie folgt begrenzt:

- nördlich durch den Eichedeer Weg (62/3),
- westlich durch die Flurstücke 49/7, 49/36, 151 und 152,
- südlich durch einen weiteren Teil des Flurstücks 39/1 sowie das Flurstück 43/1,
- östlich durch das Flurstück 38/3 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 40/1.
-

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teilbereich des Flurstücks 39/1 der Flur 3 sowie den westlichen Teilbereich des Flurstücks 40/1., Gemarkung Lasbek-Dorf.

Die Planungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich Eichedeer Weg“ sehen für die Fläche des Plangebietes die Darstellung einer Wohnbaufläche, im Norden sowie im Süden eine Fläche für Versorgungslagen vor.

3 Anlass der Planung

Die Gemeinde Lasbek stellt aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage und der gleichzeitig guten Anbindung an die Städte Bad Oldesloe und Bargteheide sowie an die Bundesautobahnen 1 und 21 einen attraktiven Wohnstandort dar. Um das Angebot an Wohnraum in der Gemeinde Lasbek zu vergrößern und den lokalen Bedarf zu decken, wird am südöstlichen Rand des Siedlungsgebiets von Lasbek-Dorf weitere Wohnbebauung planungsrechtlich Vorbereitet. Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südlich des Eichedeer Weges, über den das geplante Wohnbaugebiet künftig erschlossen werden soll.

Die Planungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „südlich Eichedeer Weg“ als wohnbauliche Entwicklung auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

4 Allgemeines Planungsziel

In Lasbek besteht aktuell eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des Eichedeer Wegs der Gemeinde Lasbek im Ortsteil Lasbek-Dorf für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinden für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Lasbek die nachfolgenden Darstellungen:

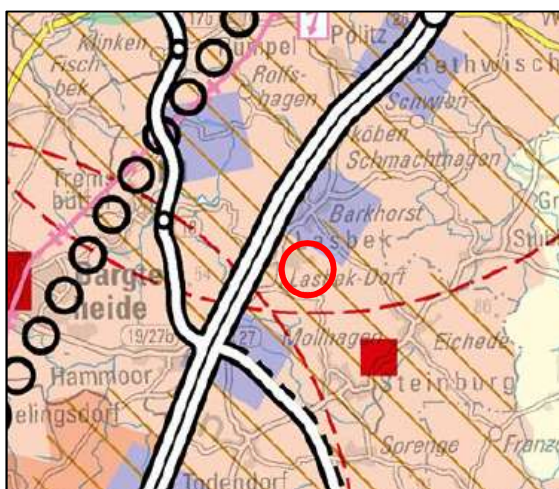


Abbildung 1: Ausschnitt LEP Fortschreibung 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Das Plangebiet liegt im Ordnungsraum von Hamburg (hellrot).
- Durch das Gemeindegebiet führt die Bundesautobahn 1, welche gleichzeitig eine Landesentwicklungsachse darstellt (lila gestrichelt).
- Außerdem liegt die Gemeinde Lasbek in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (braune, diagonale Schraffur).
- Zudem befindet sich Lasbek in einem 10 km-Umkreis eines Mittelzentrums (rot gestrichelte Linie).

- Der nächste ländliche Zentralort befindet sich im Raum Steinburg und das nächste Unterzentrum stellt Bargteheide dar (rote Quadrate).

Zu Ordnungsräumen

In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu soll die Kommunikationsinfrastruktur weiterentwickelt werden und es sollen die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungsbau sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. (2.2, 2 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte konzentriert werden.

Diese Siedlungsschwerpunkte sollen gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Städte und Gemeinden auf den Siedlungsachsen sollen möglichst eine Anbindung an den schienegebundenen Personennahverkehr haben (Kapitel 4.3.5).

Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden. (2.2, G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Zur Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen. Es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5). Die Gemeinden sollen sich möglichst in interkommunalen Vereinbarungen über die Wohnungsbauentwicklung von Teilräumen verständigen (Kapitel 3.8). (3.6.1, 1 G, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von*
- bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)*

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich. (3.6.1, 3 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Lasbek folgt mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein, indem sie am südöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lasbek-Dorf eine Fläche der dauerhaften Wohnnutzung zuführt und so den örtlichen Wohnraumbedarf der Gemeinde erweitert. Der Gemeinde wird zwar keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, allerdings liegt innerhalb der Gemeinde eine Landesentwicklungsachse.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan enthält für den Planungsraum III - Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026 für die Gemeinde Lasbek die nachfolgenden Darstellungen:

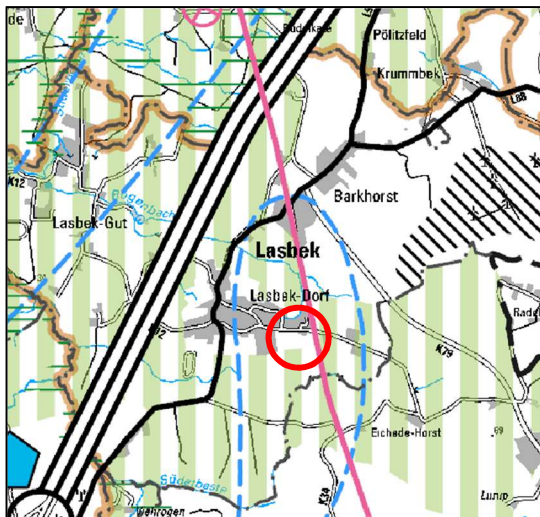


Abbildung 2: Ausschnitt RP III - Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Lasbek wird innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt (hellblau gestrichelte Linie).
 - Zudem liegen weite Teile der Gemeinde in einem regionalen Grünzug (hellgrüne Schraffur).
- Nordöstlich stellt der Regionalplan ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dar (schwarze Schraffur).

Das Vorhaben der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes steht keinen Darstellungen des Regionalplanes entgegen. Der Gemeinde wird zwar im Regionalplan keine Wohnfunktion zugeordnet, jedoch handelt es sich um eine wohnbauliche Entwicklung, welche dem örtlichen Bedarf zugutekommt.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

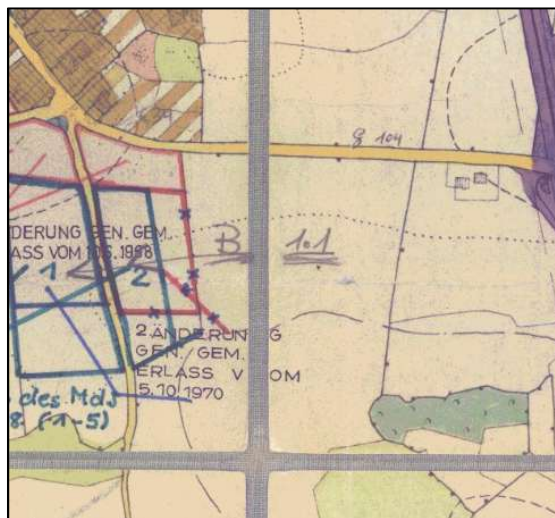


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Lasbek-Dorf (1965); Quelle: Geodatenportal Stormarn

- Über das Plangebiet selbst trifft der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lasbek-Dorf aus dem Jahr 1965 keine Aussagen.
- Südöstlich des Plangebietes wird eine Waldfläche dargestellt.
- Westlich wurden bereits Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Gem. der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1978 werden dort ein Mischgebiet (2) und eine Gewerbefläche (1) abgebildet.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, erfolgt die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 13.

6 Standortalternativen

Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 13 i.V.m. der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek ist die Prüfung von möglichen Standortalternativen erfolgt. Diese geht mit der Zielsetzung der Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemeinde Lasbek einher. Die Gemeinde Lasbek möchte durch die entsprechende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 i.V.m. der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde vorantreiben.

Aufgrund ihrer landwirtschaftlich reizvollen Lage und der gleichzeitig guten Anbindung an die Städte Bad Oldesloe und Bargteheide sowie an die Bundesautobahnen 1 und 21 stellt die Gemeinde Lasbek einen attraktiven Wohnstandort dar.

Als Grundlage der Standortalternativenprüfung dienen insbesondere der Landschaftsplan sowie der Flächennutzungsplan der Gemeinde, bestehende Bebauungspläne, das Umweltprotal SH der Landschaftsrahmenplan, Luftbilder sowie ein Abgleich der Vor-Ort-Situation.

6.1 Zielsetzung

Zielsetzung der Standortalternativenprüfung ist eine Bewertung der ermittelten Potenzialflächen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemeinde Lasbek an der Straße „Eichedeer Weg“. Die Potenzialflächen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 13.

Im Bebauungsplan Nr. 13 i.V.m. der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Gebiet langfristig für eine allgemeine Wohnnutzung heranziehen zu können.

6.2 Prüfstandorte Übersicht

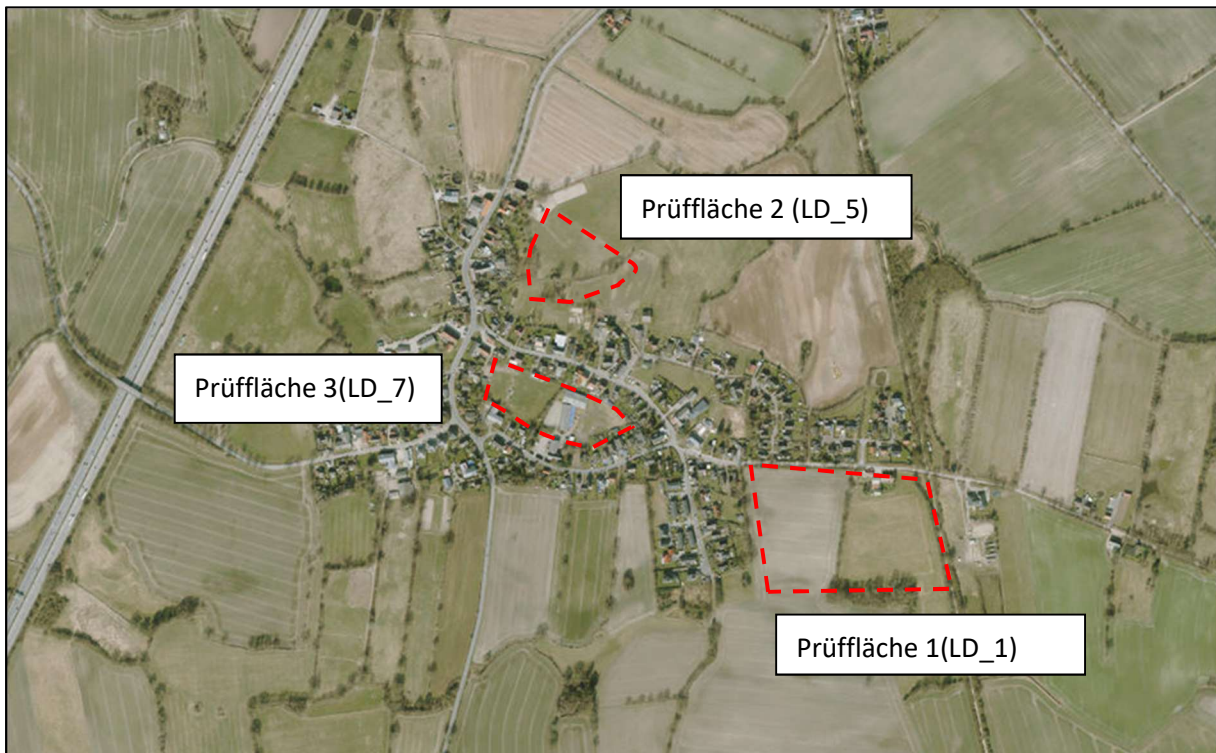


Abbildung 4: Standorte der Alternativenprüfung der Gemeinde Lasbek

6.3 Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Lasbek (2020)

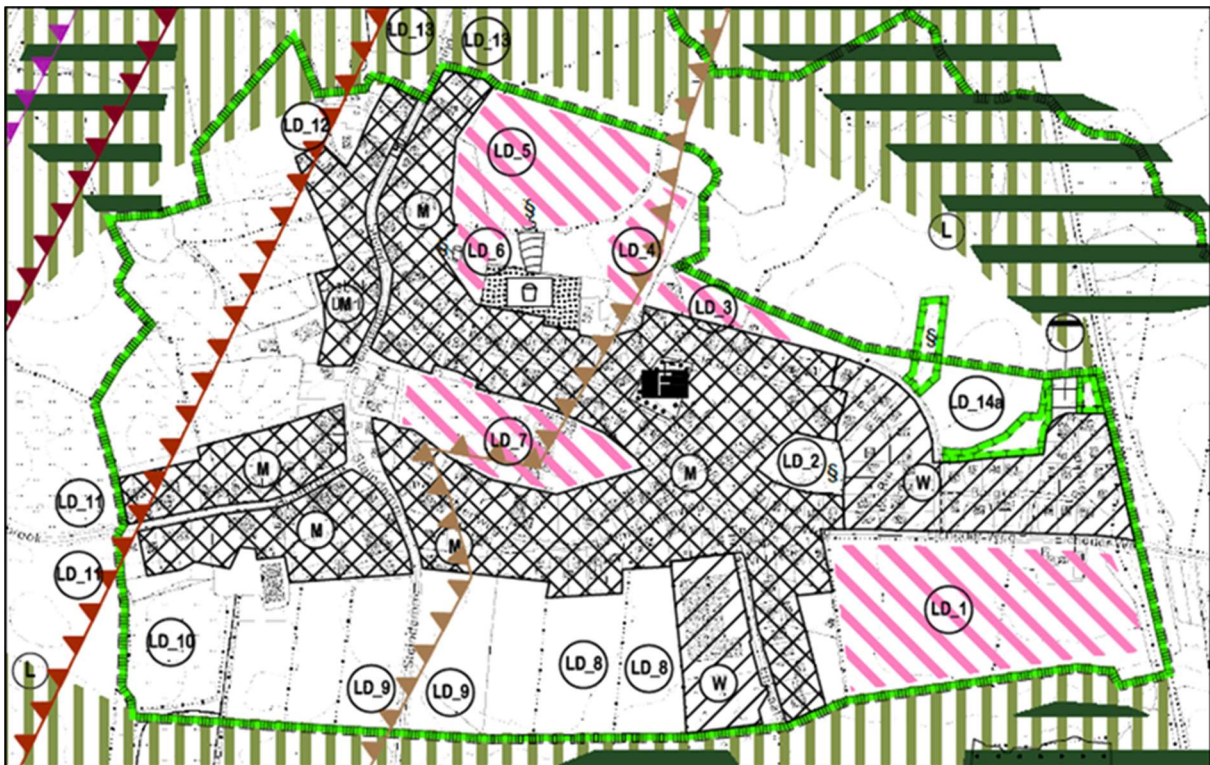


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Siedlungsentwicklungskonzept Lasbek (2020), Quelle: Planlabor Stolzenberg

In dem Konzept wurden die Freiflächen der Siedlungsbereiche der Gemeinde ermittelt und hinsichtlich städtebaulicher und landschaftsplanerischer Eigenschaften bewertet. In der Gesamtbeurteilung wurde aufgrund der vorherigen Bewertung der jeweiligen Fläche die Eignung für eine Siedlungsentwicklung festgelegt. Zudem wurden im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes auch Flächen benannt, welche vorrangig entwickelt werden sollen. Die betrachteten Flächen des Ortsteils Lasbek-Dorf wurden mit LD_1 – LD_14a nummeriert (vgl. Abb. Abbildung 5). Auf diese Nummern wird sich auch in der Standortalternativenprüfung bezogen.

Grundsätzlich sollen Flächen, welche im Siedlungsentwicklungskonzept vorrangig für wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind, nicht durch andere Nutzungen überplant werden. Entsprechende Nachverdichtungspotenziale sind somit vorzugsweise für wohnbauliche Nachverdichtungen bzw. entsprechend der bereits im Umfeld bestehenden Nutzungen zu entwickeln.

Begutachtung der Flächen LD_1, LD_5, LD_7

6.4 Die Fragestellung zumutbarer Alternativen im Siedlungsgebiet wird wie folgt definiert:

- Bewertung von Freiflächen im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen
- Minimierung der Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 LNatSchG und § 30 BNatSchG) und Schutzgüter gemäß UVPG/BauGB.

6.5 Methodik der Untersuchung

Die Alternativenprüfung liegt in zeichnerischer sowie detaillierter tabellarischer Form vor. Die Prüfung ist in zwei Ebenen gegliedert. Zunächst werden die Flächen anhand verschiedener städtebaulicher Kriterien in ihrem Bestand beschrieben. Diese Darstellungen werden jedoch nicht bewertet, da diese grundsätzlich planungsrechtlich regelbar sind. Darüber hinaus werden städtebauliche Ausschlusskriterien für eine wohnbauliche Entwicklung formuliert. Um Nutzungskonflikte zu verhindern und eine langfristige gemeindliche Flächenplanung nicht zu gefährden, führt eine negative Bewertung (rot) der aktuellen Flächennutzung zu einem Flächenausschluss und einem Verzicht auf eine nähere naturschutzfachliche Prüfung.

6.6 Prüfflächen

6.6.1 Prüffläche 1 (LD_1)

 		
Luftbild Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf	Prüffläche 1 (LD_1)	
Größe	- 68.800 m ²	
Siedlungsstruktur / Städtebau	- Fläche für die Landwirtschaft, im Westen Wohnbebauung, im Norden Wohnbebauung, Mindestabstand zu Vorranggebiet Windenergie (800 m) gegeben	+
Verkehr und Erschließung	- südlich des Eichedeer Weg - verkehrliche Anbindung an vorhandene Erschließung möglich	+
Natur und Landschaft	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser: - landwirtschaftliche Nutzung, Ackerland - hohe bodenfunktionale Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere: - Knickstruktur entlang des Eichedeer Wegs Schutzgut Landschaftsbild: - freie Landschaft	+
Planerische Gesamtbewertung: Die Prüffläche 1 bemisst sich auf 68.800 m ² und liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf sowie östlich der Bundesautobahnen 1 und 21. Östlich der Prüffläche 1 befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf der Prüffläche befinden sich Knickstrukturen im Bestand. Diese sind bei einer wohnbaulichen Entwicklung zu beachten. Südlich der Prüffläche liegt ein Landschaftsschutzgebiet, dieses ist bei einer wohnbaulichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die Prüffläche 1 ist für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet.		+

6.6.2 Prüffläche 2 (LD_5)

 		
Luftbild Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf Prüffläche 2 (LD_5)		
Größe	- 21.100 m ²	
Siedlungsstruktur / Städtebau	- Fläche für die Landwirtschaft, im Westen Wohnbebauung, im Süden Wohnbebauung, im Westen Straße Steindamm, im Süden Spielplatz	+
Verkehr und Erschließung	- östlich der Bundesautobahn 1 - keine direkte Zufahrt von der Straße Steindamm	○
Natur und Landschaft	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser: - landwirtschaftliche Nutzung, Ackerland - hohe bodenfunktionale Gesamtbewertung - Intensivgrünland (mesophil) Schutzgut Pflanzen und Tiere: - Storchenhorst ist zu beachten - innerörtliche Grünfläche zum Erhalt wertvoller Garten- und Biotopstrukturen Schutzgut Landschaftsbild: - gehölzreiche Gärten und Intensivgrünland	○

Planerische Gesamtbewertung:

Die Prüffläche 2 bemisst sich auf 21.100 m² und liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf.

Westlich sowie südlich der Prüffläche 2 befindet sich Wohnbebauung. Südlich der zu begutachtenden Fläche befindet sich ein Spielplatz. Die verkehrliche Anbindung kann südöstlich der Prüffläche erfolgen. Zu beachten sind die vorhandenen Handwerksbetriebe in unmittelbarer Umgebung.

Maßnahmen zum Erhalt von wertvollen Garten- und Biotopstrukturen sind bei einer wohnbaulichen Entwicklung auf der Prüffläche notwendig.

Immissionsschutzrechtlich bedarf es Regelungen bezüglich des Straßenlärms.

Die Prüffläche 2 ist für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet, jedoch ausschließlich in Verbindung mit den Flächen LD_3 sowie LD_4. Dies würde eine Arrondierung der Ortslage zur Folge haben. Zudem ist die Verfügbarkeit der Prüffläche nicht absehbar.

**6.6.3 Prüffläche 3 (LD_7)**

Luftbild Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf



Prüffläche 3 (LD_7)

Größe	- 18.100 m ²	
Siedlungsstruktur / Städtebau	- zentrale Fläche, zwischen Schulstraße und Lehmskuhlenweg, umsäumt von Wohnbebauung, landwirtschaftliche Immissionen der wirtschaftenden Betriebe beachten - Die Verfügbarkeit der Fläche ist nicht absehbar	+
Verkehr und Erschließung	- zentrale Freifläche - zwischen Schulstraße und Lehmskuhlenweg	+
Natur und Landschaft	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser: - artenarmes Intensivgrünland, für Siedlungsentwicklung geeignet Schutzgut Pflanzen und Tiere: - Knickstruktur entlang der B 209 Schutzgut Landschaftsbild:	○

	-	
Planerische Gesamtbewertung: Die Prüffläche 3 bemisst sich auf 18.100 m ² und liegt im Zentrum der Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf. Bei der Prüffläche handelt es sich um eine zentrale Freifläche, zwischen der Schulstraße und dem Lehmskuhlenweg gelegen. Die Verfügbarkeit der Fläche ist nicht absehbar. Die Prüffläche 3 ist für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet.		+

Gleichzeitig erfolgt zudem eine gemeindliche Gewichtung der im Rahmen der Planung besonders bedeutsamen Belange. Spätestens seit Veröffentlichung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist es erklärtes Ziel der Siedlungsentwicklung, die Flächenneuanspruchnahme grundsätzlich zu reduzieren. Gleichzeitig wird den Forderungen des Bodenschutzes bezüglich des Erhalts von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung sowie der Problematik der zunehmenden Flächenkonkurrenz von Agrar-, Energiegewinnungs-, Naturschutz- und Siedlungsflächen durch die Gewichtung des Schutzgutes Boden Rechnung getragen.

6.7 Fazit

Grundsätzlich sind die drei Prüfflächen für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Jedoch ist die Verfügbarkeit der Prüfflächen 2 und 3 nicht absehbar und somit ist eine wohnbauliche Entwicklung nicht möglich.

Die Prüffläche 1 weist die besten Voraussetzungen bezüglich einer städtebaulichen Entwicklung auf. Auf der Prüffläche bestehende Knickstrukturen sowie das südlich der Prüffläche 1 liegende Landschaftsschutzgebiet müssen bei einer wohnbaulichen Entwicklung beachtet werden. Eine wohnbauliche Entwicklung ist auf der Prüffläche 1, unter Beachtung der aufgeführten Punkte, möglich.

Auf der Prüffläche 2 ist eine wohnbauliche Entwicklung ausschließlich möglich, wenn diese in Verbindung mit den Flächen LD_3 und LD_4 erfolgt. Eine wohnbauliche Entwicklung der Prüffläche 2 würde eine Arrondierung der Ortslage zur Folge haben. Dies geht mit weiteren Abstimmungen einher. Die Verfügbarkeit der Prüffläche 2 ist nicht absehbar. Aus diesen Gründen ist eine wohnbauliche Entwicklung auf der Prüffläche 2 momentan nicht möglich.

Bei der Prüffläche 3 handelt es sich um eine zentrale Freifläche der Gemeinde Lasbek, OT Lasbek-Dorf. Die Erschließung der Prüffläche muss geprüft werden. Des Weiteren müssen die landwirtschaftlichen Immissionen der wirtschaftenden Betriebe bei einer wohnbaulichen Entwicklung beachtet werden. Die Verfügbarkeit der Prüffläche 3 ist nicht absehbar. Dadurch ist eine wohnbauliche Entwicklung momentan nicht möglich.

Nach der Alternativenprüfung wird eine städtebauliche Entwicklung auf der Prüffläche 1 angeraten.

7 Innenentwicklungspotenziale

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 wird den Gemeinden ein Rahmen zur Wohnungsbauentwicklung zugewiesen.

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von

- *bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) und von*
- *bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3)*

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen).

Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen.

Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet.

Vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen sind Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 möglich. (3.6.1, 3 Z, Fortschreibung LEP-SH 2021)

Die Gemeinde Lasbek liegt im Ordnungsraum, weshalb sich der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf die 15% des Wohnungsbestandes aus dem Jahr 2020 bezieht. Laut Statistischem Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein lag die Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Lasbek am 31.12.2020 bei 595. Damit liegt der Entwicklungsrahmen bei 89 Wohneinheiten.

Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen.

Für den Entwicklungsrahmen der Gemeinde müssen jedoch nicht nur die Baufertigstellungen berücksichtigt werden, sondern auch die Baulücken gem. § 30 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) und § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Ebenfalls müssen Bebauungspläne, die sich in der Aufstellung befinden, in die Berechnung des möglichen Entwicklungsrahmens einfließen.

Ortsteil Lasbek-Gut



Abbildung 6: Darstellung der Baulücken im Ortsteil Lasbek-Gut, Quelle: Luftbild DA Nord mit eigener Bearbeitung

Innerhalb des Ortsteils Lasbek-Gut befinden sich zwei Baulücken gem. § 30 BauGB (blaue Flächen). Diese bieten Platz für rund 5 Wohneinheiten in Form von Einfamilienhäusern (entsprechend der örtlichen Wirkung). Auch zwei Baulücken gem. § 34 BauGB (rote Flächen) befinden sich in diesem Ortsteil. Dort können rund 4 Wohneinheiten umgesetzt werden, es bestehen jedoch keine Anzeichen für die Bereitschaft einer Umsetzung seitens der Eigentümer.

Insgesamt werden 5 Wohneinheiten auf den Entwicklungsrahmen angerechnet.

Die Gemeinde Lasbek hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen. Dieser soll aufgehoben werden und ist somit von der Anrechnung ausgeschlossen. (5 WE)

Zusätzlich zu den Baulücken soll in Lasbek-Gut der Bebauungsplan Nr. 16 aufgestellt werden (gestrichelte Umrandung). Durch den Bebauungsplan Nr. 16 sollen 4 Wohneinheiten realisiert werden.

Ortsteil Barkhorst



Abbildung 7: Darstellung der Baulücken im Ortsteil Barkhorst, Quelle: Luftbild DA Nord mit eigener Bearbeitung

Im Ortsteil Barkhorst befinden sich Baulücken gem. § 34 BauGB. Dabei handelt es sich um 3 Flächen mit einem Potenzial von insgesamt rund 3 Wohneinheiten. In den entsprechenden Bereichen des Ortsteils Barhorst befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe (Nutztierhaltung). Im Hinblick auf die Geruchsemissionen ist eine wohnbauliche Entwicklung in den entsprechenden Bereichen daher nicht umsetzbar.

Ortsteil Lasbek-Dorf



Abbildung 8: Darstellung der Baulücken im Ortsteil Lasbek-Dorf, Quelle: Luftbild DA Nord mit eigener Bearbeitung

Der Ortsteil Lasbek-Dorf verfügt über eine Baulücke gem. § 30 BauGB (blau hinterlegt), welche Platz für 4 Wohneinheiten aufweist. Zusätzlich befinden sich zwei Baulücken gem. § 34 BauGB im Ortsteil Lasbek –Dorf (rot hinterlegt). In diesen kann jeweils eine Wohneinheit realisiert werden. Insgesamt gibt es in diesem Ortsteil demnach Potenzial für 6 Wohneinheiten.

Neben dem Bebauungsplan Nr. 13 mit 43 geplanten Wohneinheiten wird im Ortsteil Lasbek-Dorf der Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 12 regelt über Festsetzungen (textlich sowie zeichnerisch) die maximale Anzahl von 10 Wohneinheiten im Plangebiet.

Ausschöpfung des Entwicklungsrahmens insgesamt:

Baufertigstellungen	16 Wohneinheiten anrechenbar
Baulücken	11 Wohneinheiten
Bauleitplanverfahren	57 Wohneinheiten

= 84 Wohneinheiten

Die Summe der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Lasbek liegt bei 84 Wohneinheiten. Der Wert errechnet sich aus den Ergebnissen der Baufertigstellungen, Baulücken und Bauleitplanverfahren der Gemeinde Lasbek.

Der Umfang des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens gem. Landesentwicklungsplan ist somit annähernd in Anspruch genommen. Die Gemeinde möchte sich mit den verbleibenden fünf Wohneinheiten die Möglichkeit bzgl. einer weiteren wohnbaulichen Entwicklung offenhalten.

Eine wohnbauliche Entwicklung über den Entwicklungsrahmen von 84 Wohneinheiten hinaus ist derzeit nicht möglich.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine eingehende Untersuchung potenzieller Alternativflächen für das Vorhaben im Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lasbek durchgeführt. Diese zeigt, dass die Fläche des Geltungsbereiches die besten Rahmenbedingungen bezüglich einer wohnbaulichen Entwicklung aufweist.

8 Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Lasbek umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek erforderlich.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die künftige Wohnbaufläche des Bebauungsplanes Nr. 13 „südlich Eichedeer Weg“ sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“. Der Geltungsbereich ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als Wohnbaufläche sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt, um eine entsprechende wohnbauliche Entwicklung auf der Fläche des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek sowie des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Lasbek planungsrechtlich zu ermöglichen.

9 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

9.1 Lärmimmissionen

Bei der anliegenden Straße „Eichedeer Weg“ handelt es sich lediglich um eine Dorfstraße, welche in östliche Richtung eine Anbindung nach Eichede darstellt. Es werden keine unverträglichen Verkehrslärmemissionen erwartet.

9.2 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Es wird jedoch von Knickstrukturen eingefasst, die von besonderer Bedeutung sind und den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen.

Erhebliche Auswirkungen sind mit der Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung und die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung für das Plangebiet ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen.

Es liegt eine artenschutzrechtliche Betrachtung für das Plangebiet vom Dipl.-Biol. Björn Leupolt für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Lasbek vor, welche die Verträglichkeit der Planung mit den Artenschutzbestimmungen nachweist.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

10 Verkehrserschließung

10.1 Individualverkehr

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist südlich des „Eichedeer Weges“ gelegen. Die Erschließung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über eine geplante ringförmige Erschließungsstraße. Die Planung der Erschließung erfolgt durch das Büro Petersen & Partner. Durch die künftige Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem geringfügigen zusätzlichen B-Plan-induzierten Verkehrsaufkommen im Eichedeer Weg.

Der Eichedeer Weg ist die Verbindungsstraße des Ortsteils und führt in östliche Richtung nach Eichede. Über die Landesstraße 90 („Steindamm“) sind die Bundesautobahn 1, Bundesautobahn 21 sowie die Bundesstraße 404 zu erreichen. Eine regionale und überregionale Anbindung des Plangebietes ist somit als gegeben anzusehen.

Der Eichedeer Weg sowie die künftige Planstraße des Bebauungsplan Nr. 13 weisen ausreichende Breiten auf, um von dreiachsigen Müllfahrzeugen befahren werden zu können.

10.2 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Wohnqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten der künftigen Bewohner senken.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler, sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Somit ist die ÖPNV-Bediensituation für viele Menschen eine wichtige Komponente bei der Wohnstandortwahl.

Die Bushaltestelle „Lasbek-Dorf, In de Eck“ befindet sich ca. 280 m fußläufig vom Plangebiet entfernt. Von dort verkehrt eine stündlich getaktete Buslinie, welche jeweils eine Anbindung nach Bad Oldesloe und Trittau gewährleistet. Dadurch besteht die Möglichkeit, über den Bahnhof Bad Oldesloe durch die dort getakteten Zuganbindungen nach Hamburg oder Lübeck zu gelangen.

Die Fläche des Plangebietes ist somit an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden.

11 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerkes Barkhorst.

Löschwasserversorgung

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Die Löschwasserversorgung des Wohngebietes (WA) wird im Rahmen eines Löschwasser-Grundschatzes über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten aus den Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes sichergestellt.

Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Trave Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasser/Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird in das Kanalisationsnetz der Gemeinde Lasbek geleitet.

Durch das Büro Petersen und Partner wurde ein Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 13 erstellt. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei über neue Freigefällekanäle gesammelt und zum südöstlichen Rand des Bebauungsplanes transportiert. Südlich des vorhandenen Knicks mündet

der RW-Kanal in einen offenen Graben, welcher wiederum in das südlich gelegene Biotop mündet. Dort kann das Niederschlagswasser anstauen bis es über eine Ablaufleitung zum südlichen Bereich des Waldgrundstückes transportiert wird. Zur Unterhaltung wird ein 4 m breiter Unterhaltungsweg entlang der Kanaltrasse eingeplant.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und dessen Abweichung zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinschleifungen zu vermindern.

Der A-RW 1 Nachweis erfolgt im weiteren Verfahren.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH sichergestellt. Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag der Kreise Stormarn und Herzogtum-Lauenburg, die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, alle Aufgaben der Abfallentsorgung.

Die Müllentsorgung erfolgt als Straßenrandentsorgung über die Planstraße sowie im weiteren Verlauf über den Eichedeer Weg. Die geplanten sowie bestehenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfallbetriebe

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand (12/2024) keine Altlasten bekannt.

Archäologie

In dem Plangebiet wurde am 07. und 08.04.2025 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein eine Voruntersuchung ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Aus diesem Grund hat das Archäologische Landesamt keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Die Gemeinde Lasbek ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) nicht aufgeführt.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich bei der Polizei zu melden.

Störfallbetriebe

Besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind im Umfeld der Planung nicht bekannt.

Teil II: Umweltbericht (mit integriertem grünordnerischen Fachbeitrag)

13 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Lasbek im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

13.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lasbek-Dorf der Gemeinde Lasbek. Ziel der Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Wohnnutzung auf der derzeitigen Ackerfläche zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von rd. 3,1 ha. Hier wird der Geltungsbereich als Wohnbaufläche und Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

13.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

13.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang e): die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß vorliegendem Bodengutachten zum Bebauungsplan Nr. 13 ist eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser im überwiegenden Plangebiet nicht möglich, sodass die Beseitigung des Niederschlagswassers nur über eine Rückhaltung geregelt werden kann.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang f): die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird auf die geltenden Regelungen wie beispielsweise EnEG, EEWärmeG, EEG, etc., sowie das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang h): die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebleitplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sollen die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Die Gemeinde Lasbek kann ihren lokalen Bedarf an Wohnraum nicht allein durch eine Nachverdichtung oder Innenentwicklung decken. Sie hat deshalb im Jahr 2020 ihr Siedlungsentwicklungskonzept aktualisiert und diverse Flächen innerhalb ihrer Ortsteile hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung untersucht. Das vorliegende Plangebiet ist Teil einer in der Aktualisierung als geeignet eingestuften Siedlungsentwicklungsfläche.

(nähere Erläuterungen s. Begründung)

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Die Gemeinde Lasbek kann ihren lokalen Bedarf an Wohnraum nicht allein durch eine Nachverdichtung oder Innenentwicklung decken. Sie hat deshalb im Jahr 2020 ihr Siedlungsentwicklungskonzept aktualisiert und diverse Flächen innerhalb ihrer Ortsteile hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung untersucht. Das vorliegende Plangebiet ist Teil einer in der Aktualisierung als geeignet eingestuften Siedlungsentwicklungsfläche.

(nähere Erläuterungen s. Begründung)

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(§ 1 Abs. 5 BauGB): Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine gesonderten Regelungen zum Klimaschutz getroffen. Die Inanspruchnahme des Plangebietes für eine wohnbauliche Entwicklung erfolgt auf keinen klimabedeutsamen Flächen (moorige Böden, Waldflächen, ...)

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Gemäß § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der § 1 BNatSchG beinhaltet zudem Vorgaben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu sichern, unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren und einer Entwicklung innerstädtischer Bereiche einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich vorzuziehen. Gleichzeitig sollen Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschließlich ihrer Bestandteile erhalten, bzw. neu geschaffen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die §§ 14-17 des BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen und durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Anwendung.
Bundesbodenschutzgesetz
Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.
Bundes-Immissionsschutzgesetz
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen erwartet, die ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben.
Bundes-/Landeswaldgesetz
Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im südlichen Plangebiet befindet sich eine ca. 1.890 m ² große Waldfläche. Außerhalb des Plangebietes erstreckt sich die Waldfläche über weitere ~2.100 m ² in östliche Richtung. Der Waldabstand gem. § 24 LWaldG von mindestens 30 m zwischen der Wohnbaufläche und dem Waldrand wird eingehalten.
FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie
Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). Es befindet sich kein FFH-Gebiet in der Nähe oder im weiteren Umfeld.
Wasserhaushaltsgesetz
Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Gemäß dem gemeinsamen Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll eine naturverträgliche Rückhaltung/Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verbindlich geregelt werden.

13.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Landschaftsprogramm
Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Für die Gemeinde Lasbek definiert es die Region als Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung mit dem Ziel des Schutzes von Natur und Ressourcen sowie die Erhaltung typischer Landschaftsräume. Dazu gehören auch das Wasserschongebiet in Lasbek-Dorf sowie das Schutzgebiet Süderbestetal.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

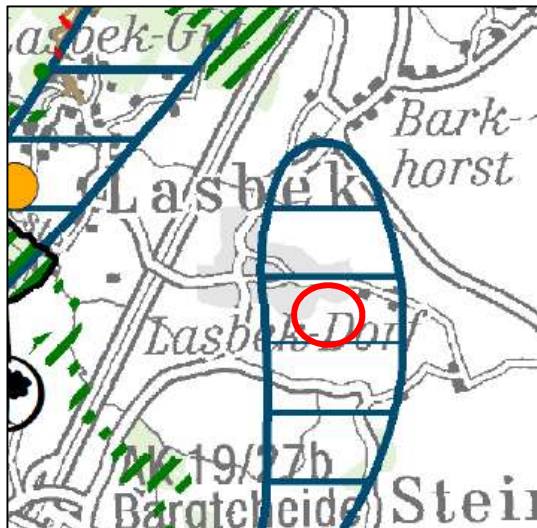


Abbildung 9: Landschaftsrahmenplan Karte 1, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III weist den östlichen Bereich des Ortsteils Lasbek-Dorf als Trinkwassergewinnungsgebiet aus. Auch die Fläche des Plangebietes ist davon betroffen. Es werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet durch die Entwicklung des Wohngebietes erwartet.

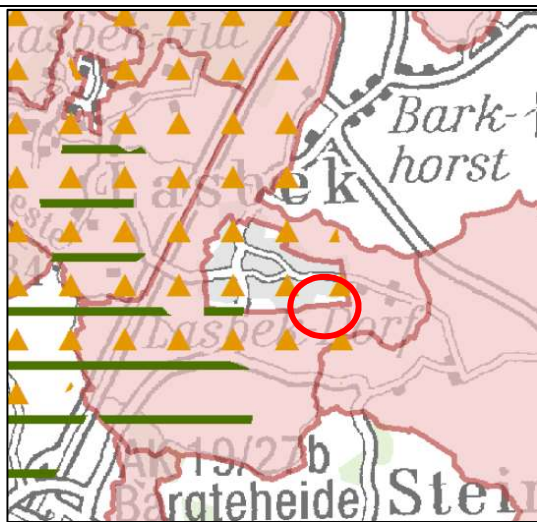


Abbildung 10: Landschaftsrahmenplan Karte 2, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020

Der Ortsteil Lasbek-Dorf ist in der zweiten Karte des Landschaftsrahmenplanes von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Zudem befindet sich der Ortsteil innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Südwestlich ist eine Knicklandschaft dargestellt.

Der südliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets. In diesem Teil ist jedoch eine Wasserrückhaltung vorgesehen, welche hier die Grundwasserneubildung fördert.



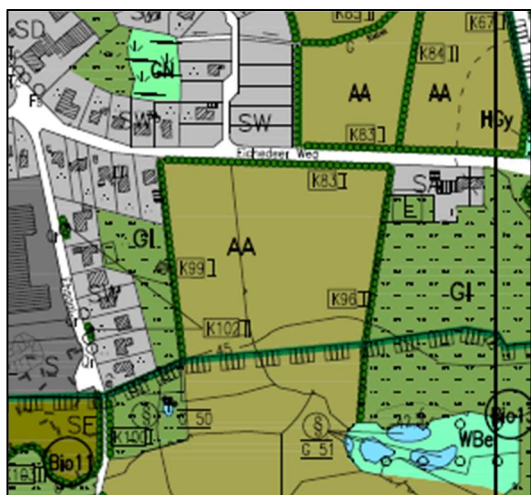
Abbildung 11: Landschaftsrahmenplan Karte 3, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020

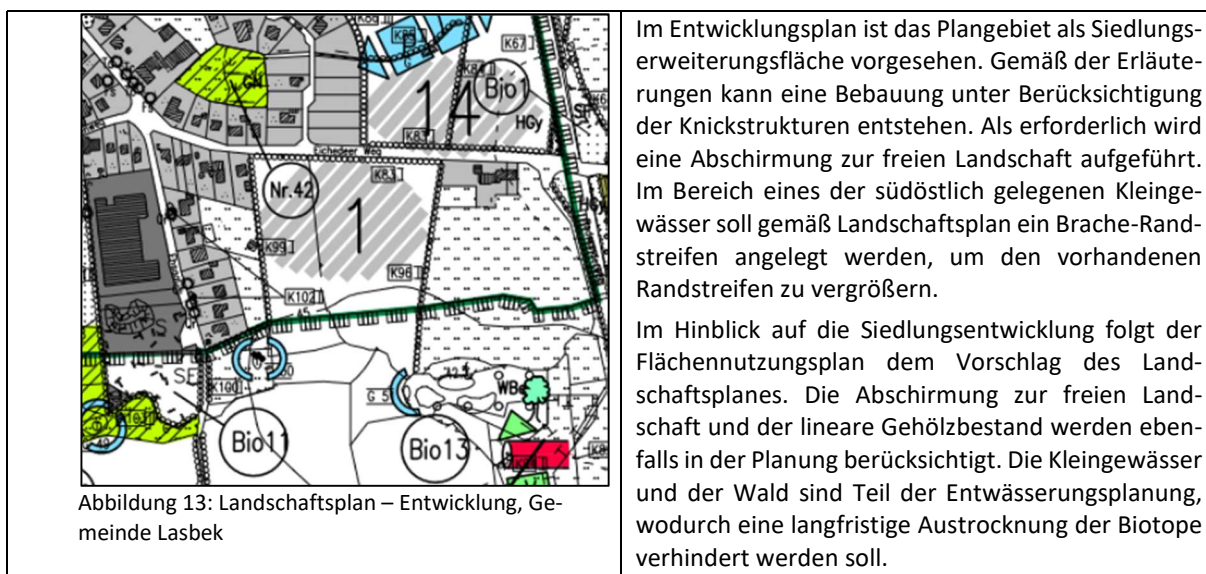
Die dritte Karte des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III enthält keine Darstellungen für den Ortsteil Lasbek-Dorf der Gemeinde Lasbek.

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Gebietsdarstellung.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.





13.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Südlich des Plangebietes grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Der südliche Ausläufer der Versorgungsfläche befindet sich bereits innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
 - wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung
- unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Es ist davon auszugehen, dass für die Nutzung des südlichen Plangebietes für die Niederschlagswasserentsorgung eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht notwendig ist.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Biotope, die eine besondere Bedeutung als Biotop aufweisen, werden über das Bundesnaturschutzgesetz, in Teilen in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz pauschal vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt, ohne dass es einer gesonderten Ausweisung hierfür bedarf. Es ist verboten, Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Der Großteil des Plangebietes wird durch Knicks eingefasst. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Soweit möglich werden Sie als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB oder als zu erhaltende Gehölzstruktur in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums.

Die Knicks sind gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Das Plangebiet grenzt an der südöstlichen Plangebietsgrenze an Flächen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an. In die Verbundflächen wird nicht eingegriffen.

Archäologisches Interessengebiet (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG)

Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem archäologischen Interessengebiet. In archäologischen Interessengebieten befinden sich möglicherweise Kulturdenkmale.

Das Archäologische Landesamt hat im April 2025 im Plangebiet Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt.

Wald (§ 2 LWaldG)

Gem. § 2 des Landeswaldgesetzes ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Eine Waldfläche befindet sich südöstlich angrenzend an das Plangebiet. Negative Auswirkungen der Planung auf den Waldbestand werden nicht erwartet.

Natura 2000-Gebiete (§§ 31 - 36 BNatSchG)

Das nächst gelegene Europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet DE 2227-352 „Rehbrook“. Es ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, welches der Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten dient. Das Schutzgebiet liegt rd. 2 km westlich von Lasbek-Dorf und wird durch die Bundesautobahn A1 von diesem getrennt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die vorliegende Planung ergeben sich nicht.

14 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

14.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

14.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u. a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Demnach sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bei der Fläche des Untersuchungsgebietes handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Ackerland bewirtschaftet und durch Knicks gegliedert wird. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Topographisch ist die Fläche nahezu eben.

14.1.2 Schutzgut Boden

Naturraum

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Ostholsteinisches Hügelland“ mit der Untereinheit „Stormarner Endmoränengebiet“. Hier verläuft die Trave von ihrem Quellgebiet durch Niederungsgebiete und

den Warder See und weiter durch eine subglaziale Abflussrinne und prägt hierdurch den welligen, kupigen Naturraum. Im Plangebiet selbst ist dieser Naturraum eben und weist keine großen Höhenunterschiede auf.

Bodentyp

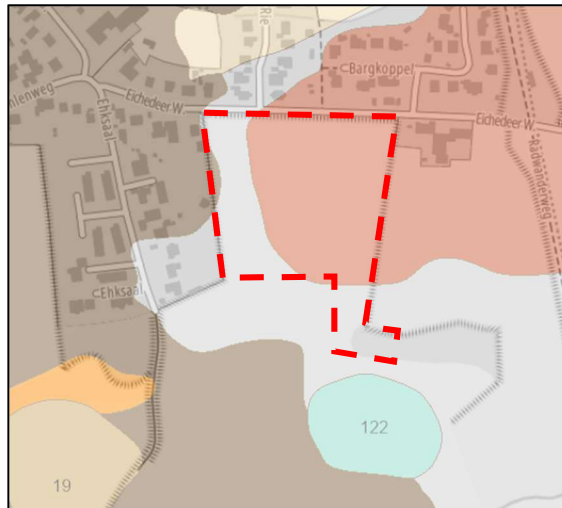


Abbildung 14: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH

- 34: SS-LL | Pseudogley-Parabraunerde
- 26: SS-BB | Pseudogley-Braunerde
- 59: SS | Pseudogley

Im Plangebiet herrschen größtenteils Pseudogley-Parabraunerdeböden vor. Am westlichen Randbereich befindet sich Pseudogley-Braunerde und im westlichen sowie südlichen Teilbereich (im Bereich der Waldfläche und der Kleingewässer) liegt Pseudogley vor.

Pseudogleye sind Stauwasserböden, die länger die Feuchtigkeit im Boden halten und eine Versickerung von Oberflächenwasser verhindern.

Bewertung

Die folgende Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

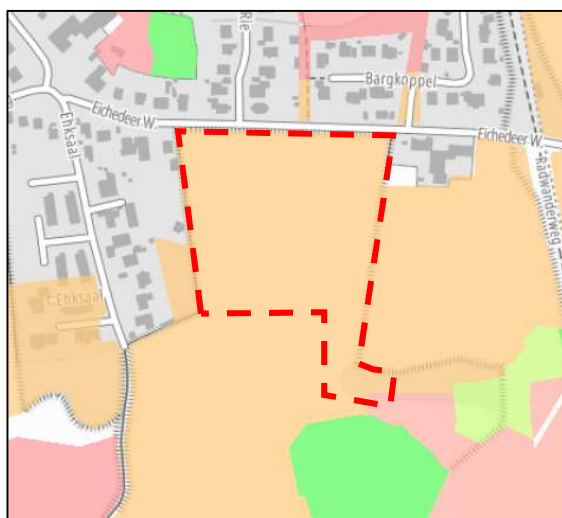


Abbildung 15: Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF), Quelle: Umweltportal SH

Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe mittel frisch (orange) und liegt damit im mittleren Bereich.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen

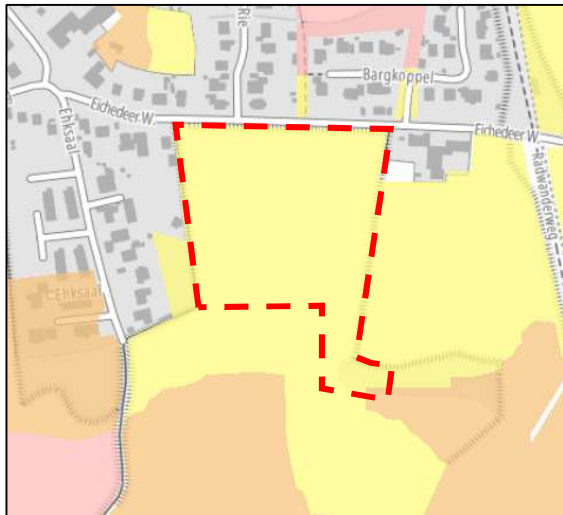


Abbildung 16: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (FKWe), Quelle: Umweltportal SH

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z. B. Lehmböden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekapazität und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z. B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit mittel (gelb) angegeben und entspricht den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, bei denen bindige Geschiebelehme angetroffen wurden. Es handelt sich entsprechend um gute Ackerböden. Im Umkehrschluss sind die guten Ackerböden aber von eher geringer Bedeutung für die Ökologie mit Extremstandorten.

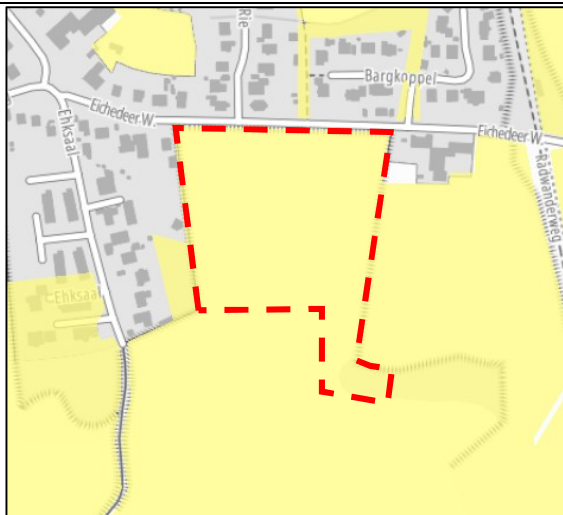


Abbildung 17: Sickerwasserrate (SWR), Quelle: Umweltportal SH

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit mittel (gelb) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.

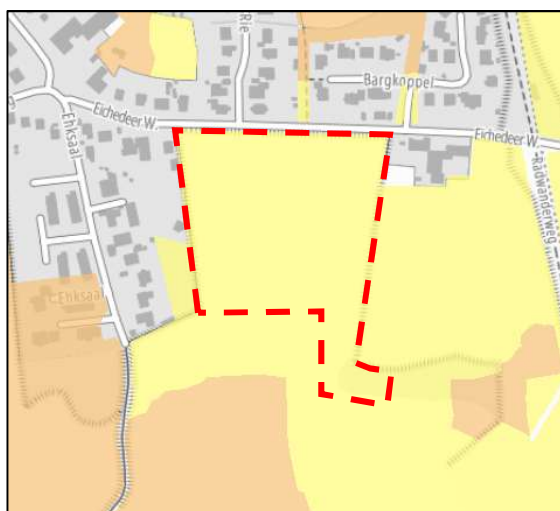


Abbildung 18: Nährstoffverfügbarkeit (SWe), Quelle: Umweltportal SH

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekapazität stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Im Plangebiet wird die Nährstoffverfügbarkeit mit mittel angegeben und hat damit keine besondere ökologische Bedeutung und auch keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

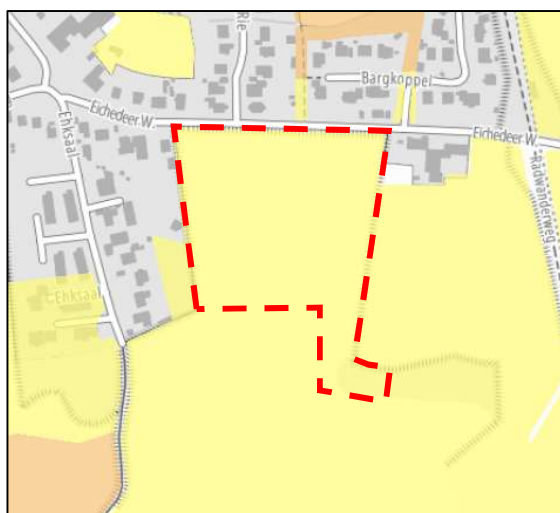


Abbildung 19: Gesamtfilterwirkung (GFW), Quelle: Umweltportal SH

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z. B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitratauswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasseraustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die Gesamtfilterwirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend ist der Boden von allgemeiner Bedeutung.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z. B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen, aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, die frühere Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und

Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Im Bereich der Planung liegen keine Archivböden vor.

Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotop-Potentialgebiet werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Geotope oder Geotop-Potentialgebiete vor.

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung

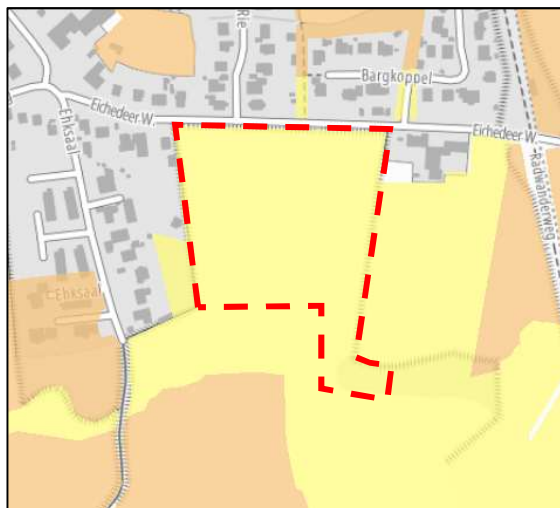


Abbildung 20: Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ), Quelle: Umweltportal SH

Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und ist damit ohne besondere Bedeutung.

Bodenfunktionale Gesamtleistung

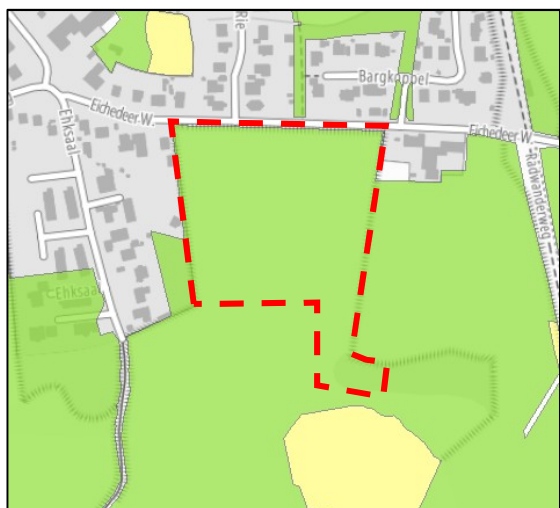


Abbildung 21: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare und nicht sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung (grün).

Bodenuntersuchung

Das Büro für Baugrunderkundung & Geotechnik wurde im Rahmen der Planung für eine orientierende Vorerkundung des Baugrundes beauftragt. Dafür wurden insgesamt zehn Kleinrammbohrungen bis in eine Tiefe von 6 m unter Geländeoberkante durchgeführt. Aus den Bodenaufschlüssen ergab sich folgende Bodenschichtung: Mutterboden, Sand, Geschiebelehm und Geschiebemergel.

Die Mächtigkeit des Mutterbodenhorizontes betrug rund 0,5 m. Dabei handelte es sich um einen locker bis mitteldicht gelagerten Mutterboden, welcher sich aus feinsandigem Mittelsand mit humosen, kiesigen, schluffigen und grobsandigen Beimengungen zusammensetzte. Unter dem Mutterboden und zwischen den bindigen Geschiebeböden wurden mitteldicht gelagerte Sande gefunden. Hauptsächlich handelte es sich dabei um feinsandigen Mittelsand mit grobsandigen, schluffigen und teilweise kiesigen Anteilen. Geschiebelehm wurde in einer Mächtigkeit von 0,2 bis 3,5 m angefounden. Der größtenteils steif ausgebildete Lehm bestand aus schluffigem Sand mit Ton- und Kiesanteilen. Im Geschiebelehm wurden zudem vereinzelt wasserführende Sandstreifen beobachtet. Unterlagert wurde der Sand und der Geschiebelehm von weichem bis steifem Geschiebemergel. Dieser stand in den Bohrungen von 1,5 bis 4 m u. GOK an und wurde bis zur Bohrungsendtiefe angetroffen. Dieser bestand aus erdfeuchtem, kalkhaltigem Sand mit schluffigen, tonigen und kiesigen Beimengungen. Auch dort wurden die wasserführenden Sandstreifen gefunden.

Für die Analyse des Bodens wurden zwei Mischproben im Labor untersucht. „Aufgrund des Gehalts an TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) von 1,4 Ma.-% TS wird die MP 1 gemäß Bewertung nach LAGA TR Boden in die Zuordnungsklasse Z 1.1 eingestuft.“ Die zweite Mischprobe erhielt die Zuordnung Z0. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen für ein Wohngebiet mit Gartennutzung.

Vorbelastung:

Wesentliche kulturtechnische Eingriffe mit meliorativer Absicht betreffen die Entwässerung durch Dränung und Abflussregulierung, sowie die Lockerung und Durchmischung, aber auch die Verdichtung des Oberbodens durch die Pflugarbeit.

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Das Umweltportal SH gibt die Bodenverdichtung im Plangebiet im Bereich der heutigen Ackernutzung für den Zeitraum von Mai bis September mit mittel und für den Zeitraum von Oktober bis April mit hoch an.

Da die Böden im Untersuchungsgebiet laut Umweltportal SH lediglich eine sehr geringe Gefährdung durch Wind-Erosion und eine geringe Wasser-Erosionsgefährdung aufweisen, ist nicht von einer Vorbelastung auszugehen.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind derzeit keine Hinweise bekannt (Stand: Januar 2025).

Vorbelastungen durch Versiegelungen liegen im Plangebiet nicht vor.

14.1.3 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich ist dem oberen Grundwasserkörper Trave-Mitte zugeordnet. Der Grundwasserkörper wird in den Grundwasserkörper-Stammdaten hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands als nicht gefährdet eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich zudem in einem Trinkwassergewinnungsgebiet „WGG Barkhorst“. Bei Trinkwassergewinnungsgebieten handelt es sich um Einzugsgebiete, in denen ein Wasserwerk betrieben wird. Diese Einzugsgebiete weisen eine niedrige Schutzpriorität auf, da günstige hydrogeologische Gegebenheiten und wenig wassergefährdende Nutzungen dort vorliegen.

Im Plangebiet liegen gemäß dem Bodengutachten des Büros für Baugrunderkundung & Geotechnik hohe Grund- und Stauwasserstände vor. Bei den Bohrungen wurden Wasserstände zwischen 1,1 m und 2,3 m u. GOK angetroffen.

Innerhalb des südlichen Ausläufers des Plangebietes befinden sich mehrere Kleingewässer innerhalb des Erlenbruchwaldes, welche gem. § 30 BNatSchG bzw. i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Zudem liegt südwestlich, außerhalb des Plangebietes, ein Kleingewässer mit Ufergehölzen auf einem Grünland.

14.1.4 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Im März 2023 wurde das Plangebiet durch eine Landschaftsplanerin begangen und in Anlehnung an die „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ erfasst.

Der Großteil des Plangebietes besteht aus einem landwirtschaftlich genutzten Acker (AA). Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze über den Acker, weshalb dort weiterer Acker an das Plangebiet grenzt. Westlich und östlich ziehen sich typische Knicks (HWy) entlang der Plangebietsgrenze. In den Knicks sind Arten wie Hasel, Holunder, Heckenkirsche, Weide und Brombeere vertreten. Als Überhälter sind mehrere Eichen, eine Pappel, eine Erle und eine Hainbuche im Knick im Osten zu finden. Im westlichen Knick hingegen sind eine Birke, ein Feldahorn, eine Buche und wiederum mehrere Eichen als Überhälter vorhanden. Anliegend an den Knick auf der Ostseite befindet sich ein Grünland (G) und auf der Westseite ebenfalls Grünland aber auch strukturarme Gärten (SGz) des Siedlungsbereiches. Im Norden des Plangebietes liegt der „Eichedeer Weg“, welcher als vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs) besteht. Bei dem nördlich anliegenden Bürgersteig hingegen handelt es sich lediglich um eine teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt). Zwischen der Ackerfläche und der Straße befinden sich außerdem intensiv und extensiv gepflegte Bankette (SVi/SVe), ein sonstiger Graben (FGy) und weiterer typischer Knick (HWy). Dieser beinhaltet Arten wie z. B. Hasel, Schlehdorn, Eiche, Hainbuche, Pappel, Weide und Brombeere. Mehrere unterschiedlich starke Eichen stehen als Überhälter im Knick.

Südöstlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEe) mit mehreren sonstigen Kleingewässern in einer allgemeinen Waldfläche. Als dominierende Art ist dort die Erle zu finden. Bei dem Erlen-Eschen-Sumpfwald handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Auch die Knickstrukturen und die Kleingewässer sind gem. § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Bewertung

Die Bedeutung der Biotoptypen ist abhängig von ihrem Natürlichkeitsgrad, der Seltenheit, dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, der Vielfalt und Nutzungsintensität, den Beziehungen zu benachbarten Biotopen, den Vorbelastungen und besonderen Schutzbestimmungen. Besondere Bedeutung kommt Nischenstandorten mit z. B. besonders nassen oder besonders trockenen bzw. nährstoffarmen Bedingungen zu. Im Plangeltungsbereich sind solche Standorte nicht vorhanden, so-

dass innerhalb des Gebietes mit Ausnahme der Knicks und Kleingewässer keine höherwertigen Biotoptypen vorkommen.

Den Knickstrukturen, den angrenzenden Waldstrukturen und sonstigen Gehölzen genauso wie den Kleingewässern kommt eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Es handelt sich um extensiv genutzte Biotope innerhalb intensiv genutzter Räume mit überwiegend reicher Strukturierung. Ihnen kommt eine Rückzugs- und Vernetzungsfunktion zu und sie weisen eine lokale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.

Die Straßenränder entlang der angrenzenden Straße und des Wirtschaftsweges weisen einen niedrigen Biotopwert auf. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, da die Bewirtschaftungsintensität die natürlichen Standorteigenschaften überlagert. Sie bieten Lebensraum für euryöke/wenig standortspezifische Arten.

Den versiegelten Wegen sowie dem Intensivacker kommt ein sehr niedriger Biotopwert zu. Es handelt sich um extrem artenarme bzw. vegetationsfreie Flächen ohne Rückzugsfunktion.

14.1.5 Schutzgut Tiere

Für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 13 liegt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme des Diplom Biologen Björn Leupolt vor. Grundlage dafür waren mehrere Erfassungen zum Brutvogelbestand und zum Fledermausvorkommen.

Fledermäuse

„Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet“ (Leupolt 2025). Dabei wurden nur von der Zwergfledermaus Jagd- oder Sozialrufe am Eichedeer Weg festgestellt, sodass davon ausgegangen wird, dass diese hier ein Jagdrevier hat. Auch von einer Nutzung des Knicks südlich des Eichedeer Weg durch das Braune Langohr wird ausgegangen. Dem Jagdrevier wird dabei eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

„Im Vorhabengebiet selbst und dessen näherem Umfeld wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt.“ (Leupolt 2025). Auch wurden keine Hinweise von Balzquartieren an Gebäuden oder Bäumen ermittelt. Die sechs Überhänger auf dem Knick südlich des Eichedeer Weg besitzen keine geeigneten Höhlen für Fledermauswinterquartiere, jedoch besteht hier ein Potenzial für Fledermaustagesquartiere.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Flugstraßen von Fledermäusen festgestellt.

„Das südöstlich vom Untersuchungsgebiet gelegene Gebiet wurde während der Detektorbegehungen nicht begangen. Hier sind potenziell bedeutende Fledermausjagdhabitate, Flugstraßen sowie Quartiere anzunehmen. Eine bedeutende Flugstraße oder Wechselbeziehungen zum Untersuchungsgebiet bestehen hier nicht“ (Leupolt 2025).

Brutvögel

Bei insgesamt 5 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2023 wurden für insgesamt 12 Brutvogelarten Brutreviere im Plangebiet ermittelt. Dabei handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete, höhlenbrütende bzw. freibrütende Arten der Gehölze und Säume, welche in bzw. an den Knickstrukturen ihre Lebensraumstrukturen finden. Eine direkte Nutzung der Ackerfläche durch bodenbrütende Vogelarten

ergab sich nicht. Auch ist das Potenzial aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie der umliegenden vertikalen Strukturen durch diese Arten gering.

Amphibien

Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Gewässer und somit potenzielle Laichgewässer von Amphibien. Mit den Gehölzbereichen im Bereich des südöstlich gelegenen Gewässers bestehen dort Lebensräume, die ein höheres Potenzial für Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien besitzen. Im Bereich der geplanten Wohnbebauung besitzen jedoch nur die Knicks Potenzial für Amphibien Sommer-Landlebensräume und Winterquartiere.

Reptilien

*„Im Hinblick auf Reptilien ist das Untersuchungsgebiet potenziell geeignet für die in der „Normallandschaft“ verbreiteten Arten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Das Untersuchungsgebiet bietet jedoch keine hervorgehobenen, potenziellen Orte, an denen diese Arten mit größerer Wahrscheinlichkeit auftreten können und die durch das Vorhaben betroffen sind“ (Leupolt 2025).*

Haselmäuse

*„Potenzial für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besteht in den Knicks im Untersuchungsgebiet sowie in dem angrenzenden Gehölz im Süden“ (Leupolt 2025).*

14.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Plangebiet ist als feucht-gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima zu bezeichnen. Hierzu gehören feuchte, milde Winter und kühle, feuchte Sommer.

Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest. Laut dem „Atlas der Ökosystemleistungen Schleswig-Holstein“ (2022, S. 20-22) betrug die durchschnittliche Jahressumme des Niederschlags 850-900 mm im Messzeitraum von 1981 bis 2010 im Raum des Untersuchungsgebietes. Im selben Zeitraum betrug dort die durchschnittliche Jahrestemperatur ungefähr 8,8 Grad und die Jahressumme der Sonnenscheindauer ca. 1.600 h. Dies sind recht durchschnittliche Werte für Schleswig-Holstein.

Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Gemäß dem Landschaftsplan kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum zu.

14.1.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zum Stormarner Endmoränengebiet, einer Untereinheit des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes. Es handelt sich zumeist um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft, die naturschutzfachlich eine besondere Bedeutung aufweist.

Die Ausgestaltung mit naturnahen Elementen und die Lage im Randbereich der Siedlungslage bedingen eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes im Landschaftsraum.

Durch die umgebenden Knicks im Norden, Westen und Osten sowie den Wald im Südosten ist die Einsehbarkeit der freien Landschaft sehr begrenzt. Lediglich im Südwesten ist eine Blickachse in die Landschaft vorhanden.

14.1.8 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Lasbek ist als Ortszentrum ausgewiesen und hat entsprechende zentral örtliche Funktionen. Gem. dem Regionalplan sind zentrale Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung.

Im Untersuchungsgebiet findet insbesondere eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Der Naherholungswert ist als gering einzustufen, da es sich um Ackerland handelt, welches nicht über Wege erschlossen ist.

Das Plangebiet grenzt südlich sowie östlich an aktiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können in der Ernte- und Bestellzeit zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Im Osten befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Hofanlage mit Kleinviehwirtschaft in kleinem Maßstab. Daraus können gelegentliche Geruchsbeeinträchtigungen entstehen.

Im Nordwesten befinden sich reine Wohnnutzungen mit Gartengrundstücken, von denen keine grenzüberschreitenden Immissionen ausgehen, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten.

Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes keine größeren Straßen befinden, ist nicht mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen.

14.1.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

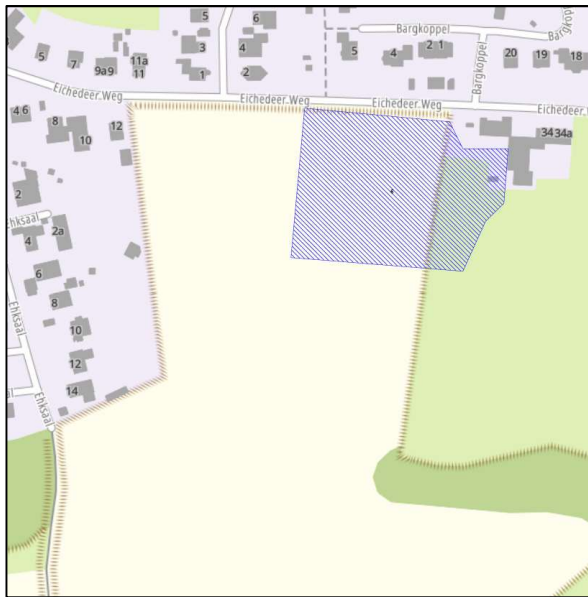


Abbildung 22: Archäologische Interessengebiete, Quelle Archäologie-Atlas SH, 2026

Laut dem Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet zum Teil in einem archäologischen Interessengebiet.

Das Archäologische Landesamt hat im April 2025 im Plangebiet archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Ein Nachweis relevanter archäologischer Befunde wurde nicht erbracht. Die Fläche wurde daraufhin durch das Archäologische Landesamt für eine Bebauung freigegeben.

Historische Kulturlandschaften sind sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnis des früheren Lebens und Wirtschaftens. Historisch gewachsene Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Absatz 4 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Das Plangebiet ist nicht Teil einer historischen Kulturlandschaft.

14.1.10 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z. B. der Landwirtschaft führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Im Untersuchungsgebiet kommt es bereits zu Beeinträchtigungen dieses Wirkungsgefüges der Schutzgüter durch die Landwirtschaft. Eine intensive Bewirtschaftung hat Folgen für die Wechselwirkungen z. B. zwischen den Schutzgütern Fläche-Pflanzen/Tiere, Pflanzen-Tiere und Boden-Wasser.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umgebende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben und relativ typisch für eine dörfliche Feldrandlage. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks, welche Anschluss an die Umgebung haben.

14.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen und den daraus resultierenden Auswirkungen. Die bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen ändern sich aufgrund der langjährigen Nutzungen nicht.

14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden erfolgt eine überschlägige Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine detaillierte Auswirkungsprognose erfolgt im weiteren Verfahren.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten	
<u>Schutzgut Fläche:</u> Das Schutzgut Fläche ist insbesondere durch den Nutzungswandel betroffen. In einem Großteil des Plangebietes erfolgt ein umfangreicher Nutzungswandel, von landwirtschaftlich genutztem Ackerland in eine Wohnbaufläche mit Folgeeinrichtung wie z. B. Verkehrsflächen. Damit geht die Produktions- und Lebensraumfunktion der Fläche verloren, was Auswirkungen auf die einzelnen anderen Schutzgüter hat. Siedlungsbau bedeutet aber auch nicht vorrangig Flächenverbrauch, sondern neben einem lebenswerten Wohnraum einen Zugewinn an ökologischen und Nutzungsfunktionen von Boden und Landschaft bis hin zur vielfältigen Verschönerung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes. Diese Siedlungskultur fördert nachweislich höhere faunistische und floristische Artenvielfalt als die agrarindustrielle „Kultursteppe“ in unmittelbarer Umgebung.	A
<u>Schutzgut Boden:</u> Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen. Es handelt sich weder um empfindliche moorige/anmoorige Böden noch um unbeeinflusste Waldstandorte oder historische Dauergrünlandstandorte. Die Böden im Plangebiet sind diesbezüglich aufgrund der ackerbaulichen Nutzung vorbelastet. Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen, Ableitung von Oberflächenwasser mit Versickerung an anderer Stelle kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen. Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung betroffen. Mit der Umsetzung der Planungen werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Es kommt zu Geländeangleichungen mit Auf- bzw. Abtrag, sodass die Oberflächengestalt verändert wird.	A

Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.	
<u>Schutzgut Wasser:</u> Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen, die zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle führen.	A
<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere:</u> Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehenden Lebensraumverluste betroffen. Dabei handelt es sich bei dem Ackerland um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften. Die Knicks hingegen haben eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Das Heranrücken der Bebauung kann zu Störwirkungen dieser Strukturen führen.	A
Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen zudem durch baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen, durch die es zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten kommen kann.	Ba
<u>Schutzgut Klima und Luft:</u> Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.	Be
<u>Schutzgut Landschaftsbild:</u> Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine weitgehende Neugestaltung des Planungsgebietes.	A
In Bezug auf das Schutzgut Landschaft kommt es insbesondere zu einer Veränderung in der Kulissenwirkung, da die derzeitige Freifläche zukünftig nicht mehr vorhanden ist. Weiträumige visuelle Veränderungen können sich in den südlich angrenzenden freien Landschaftsraum ergeben.	
<u>FFH-Gebiet:</u> Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele umliegender FFH-Gebiete werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht erwartet.	---
<u>Schutzgut Mensch:</u> In Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben sich dauerhaft keine erheblich höheren Verkehrsimmissionen durch die geplante Nutzung. Erhebliche Immissionen wirken nicht von außerhalb auf das Plangebiet ein. Es besteht kein Verdacht auf ungesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen.	---
Mit der Bereitstellung von neuem Wohnraum ist für die Bevölkerung von Lasbek insgesamt von einer Verbesserung der Wohnraumsituation auszugehen. Durch den vom B-Plan induzierten Verkehr werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.	
<u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:</u> Aufgrund fehlender Nachweise bei durchgeführten archäologischen Voruntersuchungen werden keine Auswirkungen erwartet	---

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen und Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.	A
---	---

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z. B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.	
<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Insbesondere im Bereich der Knickstrukturen, aber auch durch die Umwandlung von Ackerland zu überbauten Flächen, kann es zu Konflikten mit den Arten- und Biotopschutzbestimmungen kommen. Zudem sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Gleichzeitig kommt es in den zukünftigen Außenraumbereichen mit gärtnerischer Gestaltung zu einer Zunahme der Pflanzenvielfalt im Vergleich zur heutigen Ackernutzung. Häufig handelt es sich dabei jedoch in den Gärten um nicht standortheimische Pflanzenarten.	A
<u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Bauliche Nutzungen, wie Gebäude und Straßen, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchtigkeit in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft. Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung der Landschaft innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der umliegenden eingrünenden Knickstrukturen wird diese Wirkung in den angrenzenden Landschaftsraum allerdings gemindert. Beeinträchtigungen ergeben sich in südliche Richtung aufgrund fehlender eingrünender Strukturen. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind in Bezug auf die im Plangebiet liegenden Knickstrukturen, welche Teil einer historischen Kulturlandschaft sind, zum Teil zu erwarten.	A

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u> Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar.	A
<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Gegenüber dem Bestand ist insbesondere aufgrund des Nutzungswandels mit einer Erhöhung der Lichtemissionen und einer Zunahme optischer Reize zu rechnen (Straßenbeleuchtung, private Beleuchtungseinrichtungen, Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen). Hiervon sind insbesondere bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen.	A
<u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus Feuerungsanlagen ergeben sich nicht.	A

Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierende Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken. Grenzüberschreitende Geruchsemissionen mit Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden jedoch nicht erwartet.	
--	--

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.	A
--	---

Bei der Versickerung und/oder Ableitung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen.	Be
---	----

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.	---
---	-----

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Vorhaben bekannt, durch welche es zu kumulierenden Wirkungen auf die Schutzgüter kommen kann.	---
--	-----

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

<u>Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:</u>
--

Böden haben als CO ₂ -Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen.	---
--	-----

<u>Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:</u> Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen es nicht heimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden und neue Lebensräume für die heimische Tierwelt zu bilden.	A
<u>Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter</u> Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser und extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten. Aufgrund der entstehenden Versiegelungen im Plangebiet sind im Rahmen von Starkregenereignissen Überschwemmungen jedoch nicht auszuschließen.	A

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge	
der eingesetzten Techniken und Stoffe	
Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG). Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden. Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen. Es erfolgten bereits archäologische Voruntersuchungen. Eingriffe in mögliche Denkmale werden nicht erwartet.	

Auswirkungen: A = Anlagebedingt | Ba = Bauphase | Be = Betriebsphase

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

15.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von Eingriffen

Die Ausweisung der Wohnbaufläche erfolgt im Anschluss an bestehende Bebauung auf Flächen der unmittelbaren Dorfrandlage, welche keine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben.

Darüber hinaus sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und zur Minimierung zu treffen. Diese umfassen:

- ☞ Reduzierung der zulässigen Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- ☞ Höhenbegrenzungen für die Neubebauung minimieren erhebliche Auswirkungen auf den angrenzenden Landschaftsraum.
- ☞ Die Errichtung von sogenannten „Schottergärten“ sollte ausgeschlossen werden. Stellplätze, Zufahrten, Terrassen und Fußwege sollten zur Verringerung des Versiegelungsgrades nur mit versickerungsfähigen Materialien erfolgen.

- ☞ Regelungen für eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung minimieren Eingriffe in den Wasserhaushalt und haben positive Wirkungen auf die lokalklimatische Situation.
- ☞ Erhalt und Ergänzungspflanzungen in den vorhandenen Gehölzstrukturen und Ausweisung von Schutzstreifen
- ☞ Regelungen zum Schutz der Kronentraufbereiche der Überhälter
- ☞ Regelungen zur Begrünung von Dächern
- ☞ Regelungen zur Durchgrünung des Plangebietes mit Baumpflanzungen

Zudem ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der technischen Regelungen folgendes zu berücksichtigen:

- ☞ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu verwerten oder ggf. zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Es wird auf die Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) verwiesen. Folgende Hinweise sind hinsichtlich des vorsorgenden und allgemeinen Bodenschutzes zu beachten:
 - Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
 - Mutterboden (Oberboden) unterliegt nach § 202 BGB i. V. m. § 1 BBodSchG einem besonderen Schutz. Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer höherwertigen Verwertung zuzuführen.
 - DIN 19639 – ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘, DIN 19731 – ‚Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial‘, DIN 18915 – ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 18915 – ‚Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten‘ sind zu beachten.
 - Bei der Wiederverwendung anfallender Bodenmassen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.
- ☞ Der Schutz von Gehölzbeständen richtet sich nach den Vorgaben der DIN 18 920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der R SBB 2023 („Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“).
- ☞ Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel des Offenlandes) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- ☞ Die Bundes- und Landesgesetzgebungen zum Schutz des Klimas wie beispielsweise das EnEG, EE-WärmeG, EEG, GEG, etc., sowie das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) sind bei Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

15.2 Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

15.3 Überwachungsmaßnahmen

Ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

16 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Lasbek hat sich in ihrem Siedlungsentwicklungskonzept mit einer möglichen Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet auseinandergesetzt und dieses im Jahr 2020 ihrem aktuellen Bedarf angepasst. Für den Ortsteil Lasbek-Dorf ergeben sich hieraus mehrere Bereiche, welche für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Drei der geeigneten Flächen sind hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials vergleichbar. Diese werden im Rahmen der alternativen Betrachtungen in der Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gegenübergestellt. Im Ergebnis weist das Plangebiet die besten Voraussetzungen bezüglich einer städtebaulichen Entwicklung auf. Die anderen beiden vergleichbaren Prüfflächen stellt die Gemeinde aufgrund ihrer Verfügbarkeit, ihrer Erschließungssituation und bestehender Immissionen hinter die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes zurück.

(nähere Erläuterungen s. Abs. 6 der Begründung)

17 Zusätzliche Angaben

17.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

17.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

17.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Konkrete Regelungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

17.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung erfolgt im weiteren Verfahren

18 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>
- Büro für Baugrunderkundung & Geotechnik: Orientierende Vorerkundung, 28.04.2022
- Gemeinde Lasbek, Landschaftsplan, Planlabor Stolzenberg, Lasbek April 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2026
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Kiel 2021
- Leupolt, Björn, Dipl.-Biol.: Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des B-Plan Nr. 13 „Eichedeer Weg“ der Gemeinde Lasbek, 08.12.2025
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein: Landschaftsprogramm, 1999
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Landschaftsrahmenplan, 2000
- Petersen & Partner: Vorabzug zur Entwässerungsplanung
- Planlabor Stolzenberg: Siedlungsentwicklungskonzept, Aktualisierung der 1. Fortschreibung, 02.06.2020
- Regionalplan für den Planungsraum I, Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1998
- Umweltportal Schleswig-Holstein: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>
- Vermessung des Plangebietes, Vermessungsbüro Jansen September 2025

19 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat die Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Lasbek, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel

